**Antrag auf Nachteilsausgleich**

**aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache**(von den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung einzureichen)

Ref.: FbPAED.RDS/33.00-03/17.338

1. **Von den Erziehungsberechtigten auszufüllen**
	1. **Angaben zum Schüler**

Name und Vorname des Schülers

Straße

PLZ/ Ort

Geburtsdatum

Besuchte Schule

Studienjahr und Unterrichtsform

* 1. **Angaben zu den Erziehungsberechtigten**
		1. **Mutter**

Name/Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon privat \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mobiltelefon \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[ ]  alleinerziehungsberechtigt

* + 1. **Vater**

Name/Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon privat \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mobiltelefon \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[ ]  alleinerziehungsberechtigt

* + 1. **Anderer gesetzlicher Erziehungsberechtigter**

Name/Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mobiltelefon \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* 1. **Beschreibung der mangelnden Kompetenzen des Schülers in der Unterrichtssprache[[1]](#footnote-1)**

* 1. **Beschreibung des angefragten Nachteilsausgleichs**

* 1. **Beizufügendes Gutachten**

Das Gutachten muss Folgendes beinhalten:

* + 1. Name und Kontaktdaten der das Gutachten ausstellenden Einrichtung
		2. Datum des Gutachtens
		3. Titel und berufliche Referenzen des/der Sachverständigen, der/die die Auswertung und das Gutachten des Schülers erstellt hat/haben,
		4. Nachname, Vorname des Schülers, Geburtsdatum und –ort sowie Wohnsitz,
		5. Name und Adresse der Regelschule, an der der Schüler eine Sprachlernklasse besucht hat, insofern er in eine solche Klasse eingeschrieben war,
		6. Name und Adresse der Regelgrund- oder -sekundarschule, Studienjahr inklusive Unterrichtsform des Sekundarschulwesens, in der er zukünftig beschult wird,
		7. die zur Feststellung verwendeten von der Schulinspektion genehmigten Einstufungstests und deren Auswertungen,
		8. die Art der allgemeinen Probleme in der Unterrichtssprache des Schülers,
		9. relevante Stärken und Schwächen des Schülers in den unten stehenden vier Teilbereichen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie deren Auswirkungen auf den Lernprozess:
			1. Leseverständnis
			2. Sprechen
			3. Hörverständnis
			4. Schreiben
		10. Empfehlungen zu Nachteilsausgleichsmaßnahmen.

Name(n) und Unterschrift: Datum:

des/der Erziehungsberechtigten

1. **Entscheidung des Schulleiters**

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich:

[ ]  wird stattgegeben

Folgende Nachteilsausgleichsmaßnahmen wurden für nachstehende Unterrichte beschlossen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Nachteilsausgleichsmaßnahmen[[2]](#footnote-2)** | **Unterricht** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Die vorerwähnten Nachteilsausgleichsmaßnahmen[[3]](#footnote-3) sind gültig bis zum

[ ]  wird NICHT stattgegeben

 Begründung

Name und Unterschrift: Datum:

des Schulleiters

**Beschwerdemöglichkeit**

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsfrau zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsfrau, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsfrau.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsfrau hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsfrau sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: *http://www.dg-ombudsfrau.be/*

**Rechtsbehelf**

Gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebrief bei der Kanzlei des Staatsrates, *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*, oder auf elektronischem Weg (http://eproadmin.raadvst-consetat.be/) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsfrau eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsfrau nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsfrau nach.

Für weitere Informationen: *http://www.raadvst-consetat.be/*

1. Der Nachteilsausgleich findet Anwendung auf die Schüler mit mangelnden Kompetenzen in der Unterrichtssprache; darunter versteht man, dass ihre Sprachkenntnisse unter dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen liegen. [↑](#footnote-ref-1)
2. *Die angefragten Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind ausschließlich technischer, personeller oder organisatorischer Natur.* [↑](#footnote-ref-2)
3. *Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind maximal gültig für das laufende Schuljahr und das darauffolgende Schuljahr. Eine Verlängerung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen ist ausgeschlossen.*  [↑](#footnote-ref-3)